

Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie

Vom 30. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Hydrobiologie die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangssprache und Studiendauer
- § 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung
- § 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 5 Freiversuchsmöglichkeit
- § 6 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 7 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 8 Zusatzangaben
- § 9 Mastergrad
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Spezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie.

§ 2 Studiengangssprache und Studiendauer

(1) Der Masterstudiengang Hydrobiologie wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung

Vor Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

1. Hydrobiologie und Gewässergüte,
2. Biodiversität der Wasserorganismen,
3. Statistische Methoden in der Ökologie,
4. Analyse und Simulation aquatischer Ökosysteme,
5. Ökotoxikologie,
6. Freilandkurs Gewässerökologie,
7. Molekulare und mikrobielle Ökologie,
8. Fachbeiträge Hydrobiologie,
9. Berufspraxis Hydrobiologie und
10. Forschung Hydrobiologie.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. Ökologie und Wasserqualitätsmanagement,
2. Vertiefung Biodiversität,
3. Gewässerökologie und Bioindikation,
4. Hydrometeorologie und Landschaftsklima,
5. Hydrowissenschaftliche Studienfahrt,
6. Große hydrowissenschaftliche Studienfahrt,

7. Genehmigungs- und Planungsrecht für Umweltingenieurinnen und Umweltingenieure,
8. Modellierung und Bilanzierung in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft,
9. Vorsorge in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft,
10. Ingenieurhydrologie,
11. Regionale Hydrologie,
12. Hydrologische Modelle,
13. Flussgebietsbewirtschaftung,
14. Hydrologische Modellierungspraxis,
15. Angewandte Meteorologie in der Hydrologie,
16. Bodenwasserhaushalt,
17. Wasserqualität,
18. Grundwasserbewirtschaftung mit Computermodellen,
19. Hydrogeologische und hydrogeochemische Methoden,
20. Treatment Plant Design,
21. Isotopenanalytik in aquatischen Systemen,
22. Fallstudien der Grundwasserbewirtschaftung,
23. Wassertransport und -verteilung,
24. Integriertes Wasser-, Energie- und Ressourcenmanagement in der Industrie,
- 25th Fundamentals of Integrated Water Resources Management,
- 26th Integrated Water Resources Management case studies und
27. Stoffhaushalt terrestrischer Biogeosysteme,
28. Von diesen Modulen sind Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten zu wählen.

§ 5

Freiversuchsmöglichkeit

Ein Freiversuch ist möglich.

§ 6

Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium

(1) Die Masterarbeit wird im zeitlichen Umfang von 840 Stunden erbracht; es werden 28 Leistungspunkte erworben. Die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise um insgesamt höchstens 8 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist in 2 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 30 Minuten. Es werden 2 Leistungspunkte erworben.

§ 7

Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit dreißigfach gewichtet.

§ 8 Zusatzangaben

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen werden zusätzlich auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der oder des Studierenden werden jeweils zusätzlich auf dem Zeugnis die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie auf der Beilage zum Zeugnis die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen.

§ 9 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Diese Spezifische Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in den Masterstudiengang Hydrobiologie immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Hydrobiologie immatrikuliert wurden, ist die für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie vom 3. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 21/2018 vom 25. September 2018, S. 138), die durch Satzung vom 30. April 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4-2026 vom 29. Mai 2026, S. 298 der Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2027 weiter anzuwenden. Danach ist diese Spezifische Prüfungsordnung auch für Studierende nach Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 30. April 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger